



## **Polizeiverordnung** **gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und** **Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern** **(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

vom 11. Dezember 1996

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 11. Dezember 1996 verordnet:

### **Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn mit einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und des Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

### **Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 2**

##### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benützt werden, daß andere nicht erheblich

belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von Wohngebäuden entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.30 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr nicht benützt werden.

### **§ 5**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichem.
- (2) Für motorbetriebene Rasenmäher gilt die Verordnung über Rasenmäher.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unberührt.

### **§ 6**

#### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, daß niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 7**

#### **Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

### **§ 8**

#### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## **§ 9**

### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 10**

### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **§ 11**

### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 12**

### **Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, daß Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## **§ 13**

### **Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## **§ 14**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

## **§ 15**

### **Altglassammelbehälter**

Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.30 Uhr nicht benützt werden.

## **§ 16**

### **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 17**

#### **Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
  2. zu nächtigen;
  3. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
  9. Parkwege zu befahren, Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, Fahrräder und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

## **Abschnitt 5: Bekämpfung von Ratten**

### **§ 18**

#### **Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
  2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
  4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaften,
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den

Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

## **§ 19**

### **Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

## **§ 20**

### **Beseitigung von Abfallstoffen**

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

## **§ 21**

### **Schutzvorkehrungen**

- (1) Das Gift ist so auszulegen, daß Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muß das verwendete Präparat und Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 18 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

## **§ 22**

### **Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

## **§ 23**

### **Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

## **§ 24**

### **Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 18 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitpunkt festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 18 Verpflichteten zu tragen.

## **§ 25**

### **Ausnahmen**

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen läßt.

## **Abschnitt 6: Anbringen von Hausnummern**

## **§ 26**

### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 7: Schlußbestimmungen**

## **§ 27**

### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 28**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, daß andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen läßt, durch die andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,
  4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeit durchführt,

5. entgegen § 6 Tiere so hält, daß andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, daß andere gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen läßt,
12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 12 Bienenstände aufstellt,
14. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. entgegen § 14 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
16. entgegen § 15 Altglassammelbehälter benutzt,
17. entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
18. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 betritt oder befährt,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
21. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder ausgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
22. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen läßt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
24. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
26. Parkwege entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
27. Turn- und Spielgeräte entgegen § 17 Abs. 2 benutzt,
28. entgegen § 18 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellter Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
29. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 20 nicht entfernt,
30. die Schutzvorkehrungen des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 nicht beachtet,
31. die in § 22 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
32. als Verpflichteter entgegen § 23 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung

das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,

33. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer das Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 26 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 26 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht soweit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM und bei einer fahrlässigen Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Dies ist insbesondere die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 12. Januar 1977.

Ausgefertigt:

Untermünkheim, den 12.12.1996

gez.

Hesselmeier

Bürgermeister



**Polizeiverordnung**  
**gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und**  
**Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern**  
**(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

vom 11. Dezember 1996

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 11. Dezember 1996 verordnet:

**Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn mit einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und des Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

**Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung**

**§ 2**

**Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benützt werden, daß andere nicht erheblich

belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von Wohngebäuden entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.30 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr nicht benützt werden.

### **§ 5**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichem.

(2) Für motorbetriebene Rasenmäher gilt die Verordnung über Rasenmäher.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unberührt.

### **§ 6**

#### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, daß niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 7**

#### **Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

### **§ 8**

#### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## **§ 9**

### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 10**

### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **§ 11**

### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 12**

### **Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, daß Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## **§ 13**

### **Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## **§ 14**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

## **§ 15**

### **Altglassammelbehälter**

Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.30 Uhr nicht benützt werden.

## **§ 16**

### **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 17**

#### **Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
  2. zu nächtigen;
  3. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
  9. Parkwege zu befahren, Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, Fahrräder und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

## **Abschnitt 5: Bekämpfung von Ratten**

### **§ 18**

#### **Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
  2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
  4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaften,
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den

Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

## **§ 19**

### **Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

## **§ 20**

### **Beseitigung von Abfallstoffen**

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

## **§ 21**

### **Schutzvorkehrungen**

- (1) Das Gift ist so auszulegen, daß Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muß das verwendete Präparat und Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 18 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

## **§ 22**

### **Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

## **§ 23**

### **Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

## **§ 24**

### **Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 18 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitpunkt festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 18 Verpflichteten zu tragen.

## **§ 25**

### **Ausnahmen**

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen läßt.

## **Abschnitt 6: Anbringen von Hausnummern**

## **§ 26**

### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 7: Schlußbestimmungen**

## **§ 27**

### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 28**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, daß andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen läßt, durch die andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,
  4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeit durchführt,

5. entgegen § 6 Tiere so hält, daß andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, daß andere gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen läßt,
12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 12 Bienenstände aufstellt,
14. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. entgegen § 14 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
16. entgegen § 15 Altglassammelbehälter benutzt,
17. entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
18. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 betritt oder befährt,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
21. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder ausgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
22. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen läßt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
24. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
26. Parkwege entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
27. Turn- und Spielgeräte entgegen § 17 Abs. 2 benutzt,
28. entgegen § 18 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellter Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
29. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 20 nicht entfernt,
30. die Schutzvorkehrungen des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 nicht beachtet,
31. die in § 22 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
32. als Verpflichteter entgegen § 23 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung

das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,

33. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer das Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 26 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 26 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht soweit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM und bei einer fahrlässigen Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Dies ist insbesondere die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 12. Januar 1977.

Ausgefertigt:

Untermünkheim, den 12.12.1996

gez.

Hesselmeier

Bürgermeister



**Polzeiverordnung**  
**gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und**  
**Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern**  
**(Polzeiliche Umweltschutzverordnung)**

vom 11. Dezember 1996

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 11. Dezember 1996 verordnet:

**Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn mit einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und des Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

**Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung**

**§ 2**

**Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benützt werden, daß andere nicht erheblich

belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von Wohngebäuden entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.30 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr nicht benützt werden.

### **§ 5**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichem.

(2) Für motorbetriebene Rasenmäher gilt die Verordnung über Rasenmäher.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unberührt.

### **§ 6**

#### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, daß niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 7**

#### **Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

### **§ 8**

#### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## **§ 9**

### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 10**

### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **§ 11**

### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 12**

### **Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, daß Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## **§ 13**

### **Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## **§ 14**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

## **§ 15**

### **Altglassammelbehälter**

Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.30 Uhr nicht benützt werden.

## **§ 16**

### **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 17**

#### **Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
  2. zu nächtigen;
  3. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
  9. Parkwege zu befahren, Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, Fahrräder und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

## **Abschnitt 5: Bekämpfung von Ratten**

### **§ 18**

#### **Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
  2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
  4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaften,
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den

Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

## **§ 19**

### **Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

## **§ 20**

### **Beseitigung von Abfallstoffen**

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

## **§ 21**

### **Schutzvorkehrungen**

- (1) Das Gift ist so auszulegen, daß Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muß das verwendete Präparat und Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 18 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

## **§ 22**

### **Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

## **§ 23**

### **Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

## **§ 24**

### **Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 18 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitpunkt festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 18 Verpflichteten zu tragen.

## **§ 25**

### **Ausnahmen**

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen läßt.

## **Abschnitt 6: Anbringen von Hausnummern**

## **§ 26**

### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 7: Schlußbestimmungen**

## **§ 27**

### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 28**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, daß andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen läßt, durch die andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,
  4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeit durchführt,

5. entgegen § 6 Tiere so hält, daß andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, daß andere gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen läßt,
12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 12 Bienenstände aufstellt,
14. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. entgegen § 14 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
16. entgegen § 15 Altglassammelbehälter benutzt,
17. entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
18. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 betritt oder befährt,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
21. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder ausgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
22. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen läßt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
24. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
26. Parkwege entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
27. Turn- und Spielgeräte entgegen § 17 Abs. 2 benutzt,
28. entgegen § 18 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellter Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
29. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 20 nicht entfernt,
30. die Schutzvorkehrungen des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 nicht beachtet,
31. die in § 22 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
32. als Verpflichteter entgegen § 23 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung

das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,

33. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer das Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 26 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 26 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht soweit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM und bei einer fahrlässigen Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Dies ist insbesondere die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 12. Januar 1977.

Ausgefertigt:

Untermünkheim, den 12.12.1996

gez.

Hesselmeier

Bürgermeister